

SIX Exchange Regulation AG  
Dr. Katharina Rüdlinger  
Sabir Sheikh  
Hardturmstrasse 201  
8005 Zürich

Per E-Mail an: [special\\_counsel\\_ser@six-group.com](mailto:special_counsel_ser@six-group.com)

24. Juli 2018

**Stellungnahme zum Vorentwurf für eine Schiedsordnung sowie Teilrevision der Verfahrensordnung und des Reglements der Beschwerdeinstanz**

Sehr geehrte Frau Dr. Rüdlinger, sehr geehrter Herr Sheikh

Im Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, zu den oben genannten Dokumenten Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiessuisse begrüsst den mit dem Erlass einer Schiedsordnung und der Teilrevision der Verfahrensordnung und des Reglements der Beschwerdeinstanz verfolgten Ansatz von SIX Exchange Regulation AG (SIX), die offenen Fragen bei der Ausgestaltung des Schiedsverfahrens zu klären. Die damit anvisierte Schaffung von Rechts- und Verfahrenssicherheit für die Beteiligten unterstützen wir ausdrücklich.

Zu technischen Punkten äussert sich economiessuisse im Rahmen dieser Stellungnahme nicht. Die Einbettung der geplanten Schiedsordnung in die institutionelle Struktur des Schweizer Gerichtswesens und Aufsichtssystems ist jedoch eine grundsätzliche Angelegenheit im Interesse der Gesamtwirtschaft.

Das Sanktionsverfahren von SIX findet an einer Nahtstelle zwischen privater, d.h. vertraglicher Lösung von Streitigkeiten und der hoheitlichen Aufgabe statt, welche mit der Selbstregulierung verfolgt wird.

Beim Weiterzug gegen den Entscheid eines Börsenorganes im Rahmen des vorgesehenen Schiedsverfahrens handelt es sich nicht um ein ordentliches Zweiparteienverfahren, wie dies im Rahmen eines Schiedsverfahrens allgemein üblich ist. Es liegt keine «Beklagte» im Rechtssinne vor, vielmehr ein Entscheid eines Spruchkörpers, der auch als Vorinstanz angesehen werden kann. Dies sollte bei der Ausgestaltung der Schiedsordnung berücksichtigt werden. Namentlich die Bestimmungen im Rahmen der Einleitung des Schiedsverfahrens reflektieren diese Besonderheiten nicht ausreichend:

Seite 2

Stellungnahme zum Vorentwurf für eine Schiedsordnung sowie Teilrevision Verfahrensordnung und des Reglements der Beschwerdeinstanz

- Statt von Beklagter (Ziff. 2.1 des Vorentwurfes der Schiedsordnung) müsste von Vorinstanz (oder einem analogen Begriff) gesprochen werden;
- Die Rolle der involvierten Parteien muss klar geregelt werden: Es braucht z.B. Präzisierungen, gegen welche spezifische juristische Person sich das Verfahren richtet (siehe hierzu auch Ziff. 6.2 des Vorentwurfes der Schiedsordnung).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches